

§. 15.

Legitimation der Geburtshelfer.

Die Ausübung der Geburtshülfe wird künftig allen auch sonst zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten erst nach zurückgelegtem 21. Jahre, auch nur dann gestattet, wenn solche hierzu auf den Grund des §. 4. vorgeschriebenen Zeugnisses, vom Sanitätscollegio oder der medicinischen Facultät besondere Erlaubniß erlangt haben. Hierbei wird jedoch diesen Behörden annoch ausdrücklich nachgelassen, bey sich ergebenden Bedenken gegen die fortwährende Tüchtigkeit der Ansuchenden, nach Befinden eine anderweite Prüfung derselben nach Vorschrift des 5. §. zu veranstalten, und dem gemäß pflichtmäßige Entscheidung zu fassen.

§. 16.

Verpflichtung der Geburtshelfer.

Diejenigen, welchen die gedachte Erlaubniß erteilt worden, haben sich mit dem ihnen darüber ausgestellten Scheine bey dem Physicus ihres Aufenthaltsorts zu melden, auch ihm nachzuweisen, daß sie mit den zur Geburtshülfe nöthigen Instrumenten vollständig versehen sind, worauf solcher deren in seiner Gegenwart zu bewirkende besondere Verpflichtung als Geburtshelfer, nach der sub III. angefügten Eidesnotul bey der Obrigkeit veranlassen wird.

§. 17.

Einreichung halbjähriger Tabellen.

Jeder Geburtshelfer hat alle halbe Jahre, zu Johannis und Weihnachten, eine tabellarische Anzeige, nach Vorschrift des sub IV. beifolgendem, in hinreichender Anzahl gedruckter Exemplare ihnen auszuantwortenden Schemas, worin die von ihm behandelten Geburtsfälle gehörig einzutragen sind, bey dem Physicus einzureichen, welcher solche, unter Verfügunng einer gleichen Tabelle über seine eigne Praxis, nach Verschiedenheit der Bezirke, resp. an das Sanitätscollegium und an die medicinische Facultät zu Leipzig einzusenden hat.

§. 18.

Die Geburtshelfer dürfen ohne besondere Erlaubniß die innere Heilkunde nicht ausüben.

Die Ausübung der innern Heilkunde wird den Geburtshelfern, welchen sie nicht sonst gestattet ist, bei Vermeidung nachdrücklichster Ahndung hiermit aufs strengste untersagt, sie haben vielmehr die solcher Hülfe bedürftenden Frauenpersonen, oder deren Kinder, diesfalls jedesmal an einen hierzu berechtigten Arzt zu verweisen.